

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am heutigen Donnerstag beginnen in Baden-Württemberg die Sommerferien. Manche von Ihnen sind möglicherweise bereits auf den Weg in den Urlaub, andere blicken zumindest mit Vorfreude auf ihre Pläne für die nächsten Wochen. Wo auch immer Sie ihn verbringen mögen: Ich wünsche Ihnen einen wunderbaren Sommer, hier oder in der Ferne, und eine erholsame Zeit!

Für mich markiert der Beginn des August persönlich auch die exakte Halbzeit

meiner ersten Amtszeit als Ihr Bürgermeister hier in Pfullingen. Allen, die mich auf diesem Weg begleitet, unterstützt oder auch positiv herausgefordert haben, möchte ich an dieser Stelle herzlich Danke sagen. Kein Zweifel: Wir haben gemeinsam Vieles erreicht in den zurückliegenden Jahren – und mein erklärtes Ziel ist es, dass wir das in den nächsten Jahren genau so fortsetzen. Ich möchte auch in Zukunft gerne meinen Teil dazu beitragen.

Am Bürgerempfang, den wir Ende Juni bei bestem Wetter im Garten der Klosterkirche abhalten konnten, habe ich einen ausführlichen Abriss der laufenden und anstehenden Projekte von Gemeinderat und Verwaltung gegeben. An dieser Stelle sei daher auf eine neuerliche Auflistung verzichtet. Was wir etwa in Sachen Wohnbau, Bildung & Betreuung oder Mobilität erreicht und uns noch vorgenommen haben, dürfen Sie gerne in Ruhe nochmals ansehen unter www.pfullingen.de/buergerempfang

Und mit Blick auf die anstehenden heißen Tage empfehle ich Ihnen einen Blick in diese Ausgabe. Im August gelten Ihre Freibadsaisontickets auch in Eningen und Lichtenstein – bringen Sie also gerne etwas Abwechslung in Ihre Abkühlung und entdecken Sie die Bäder unsere Nachbarn, wenn Sie mögen.

Auf einen schönen Sommer!

Ihr

Stefan Wörner
Bürgermeister



Foto: Stadt Pfullingen/Philip Groll

Notfalldienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag: ab 18.00 Uhr
Telefon 116 117

Wochenende und Feiertage:
durchgehend **Telefon 116 117**

Ab sofort gelten auch für die augen-,
kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste die
bundesweite **Rufnummer 116117**

(Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst
vermittelt.

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch
notwendigen Hausbesuche koordiniert.

Adressen und Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxen:
beim Klinikum am Steinenberg
Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen

Erwachsene Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 18.00 bis 22.00 Uhr
Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

Kinder Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 13:00 Uhr und
15:00 bis 19:00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst 01801 116116

Apotheken-Notdienst

jeweils von 08:30 bis 08:30

Bitte informieren Sie sich

- vom Festnetz mit der kostenfreien Rufnummer
0800 00 22 8 33

- aus den Mobilnetzen erreichbare Rufnummer
22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min.)

- über die Homepage für Apothekennotdienste
www.aponet.de

welche Apotheke Notdienst hat.

Notrufnummern...

Notarzt und Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Pfullingen	9918-0
Giftnotruf	0761 19240
Klinikum am Steinenberg	200-0
Krankentransport	19222
Störung Strom und Gas (Tag und Nacht)	582 3222
Störung Wasser und Wärme (Tag und Nacht)	7030-9222
Soziale Einrichtungen	
Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)	973432
Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression	790768
Weißer Ring Opferteleson (Landkr. Reutlingen)	504859
Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos)	116111
Telefonseelsorge (gebührenfrei)	0800 1110111
Bestattungsdienst Mutschler und Betz	79526
Bestattungsdienst Weible	78048

**Für den Inhalt von Beilagen, die über den Fink-Verlag mit dem
Amtsblatt verteilt werden, ist der Auftraggeber/die Auftragge-
berin selbst verantwortlich, da diese Beilagen weder den amt-
lichen noch den redaktionellen Teil des Amtsblatts betreffen.**

Pfullinger Markttage:

Dienstags: 15:00 – 18:00 Uhr

Bio-Regio-Markt auf dem **Marktplatz**

Freitags: 7:00 – 13:00 Uhr

Wochenmarkt auf dem **Marktplatz**

(Individuelle Änderungen vorbehalten)

Impressum:

Herausgeber für den amtlichen und redaktionellen Teil (ohne Anzeigen) des
„Amtsblatts“ ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt:
Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 7030-0,
E-Mail: amtsblatt@pfullingen.de.

Herausgeber für den weiteren Inhalt ist der Verlag:
Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen,
Telefon 07121 9793-0, Fax 07121 9793-993.

Abfalltermine

Bezirk	 Restmüll		Bezirk	 Biotonne		Bezirk	 Altpapier	
Ia	Montag, 4. August	2-wöchent- liche Leerung	Ia/IIIa	Montag, 4. August		Ia	Montag, 4. August	
Ib	Dienstag, 5. August		Ib/IIIb	Dienstag, 5. August		Ib	Dienstag, 5. August	
IIa	Mittwoch, 6. August		IIa/IVa	Mittwoch, 6. August		IIa	Mittwoch, 6. August	
IIb	Donnerstag, 7. August		IIb/IVb	Donnerstag, 7. August		IIb	Donnerstag, 7. August	
Ia	IIa	Ib	IIb	IIIa	IIIb	IVa	IVb	

Veranstaltungen im August

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
01.08.2025	07:00 - 13:00 Uhr	Wochenmarkt	Stadt Pfullingen	Marktplatz
01.08.2025	10:00 - 12:00 Uhr	Schach für alle! Schon lange nicht mehr Schach gespielt? Einfach vorbeikommen und mitspielen. Keine Anmeldung erforderlich	Stadtbücherei, in Kooperation mit dem Verein der Schachfreunde Pfullingen e.V.	Stadtbücherei
01.08.2025	18:00 Uhr	Volksliedersingen Sommerfeschtle Schinderbronnen	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	Kleingartenanlage "Schinderbronnen"
01.08.2025	21:00 Uhr	Open Air Film "Es sind die kleinen Dinge"	Initiative Kulturhaus Pfullingen e.V. (i'kuh)	Klostergarten
01.08. - 09.08.2025		Jugendfreizeit für Jugendliche von 14 - 17 Jahre	Ev. Jugend- und Familienwerk (CVJM) Pfullingen e.V.	Viareggio, Italien
01.08. - 12.09.2025		Großer Bücherflohmarkt während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei (von 09.08. bis 13.09.2025 Samstags geschlossen)	Stadtbücherei	Stadtbücherei
02.08.2025	19:00 Uhr	Mikes Blues Experience bringt einen fetzigen Sound mit Progressive-Rock-Elementen auf die Bühne	Mikes Blues Experience	Marktplatz
03.08.2025	14:00 - 17:00 Uhr	Dokumentationsstätte Villa Laiblin geöffnet zur Besichtigung der ständigen Ausstellung	Geschichtsverein Pfullingen e. V.	Dokumentationsstätte Villa Laiblin, Klosterstr. 82
03.08.2025	15:30 Uhr	Lesung Vincent Klink: „Mein Schwaben“ Leben und speisen im Ländle des Eigensinns. Mit Büchertisch der Buchhandlung am Laiblinplatz	Neske-Bibliothek in Kooperation mit Initiative für ein Kulturhaus Pfullingen e.V. (i'kuh)	Klostergarten
03.08.2025	20:00 Uhr	Konzert Campus 44: Das Quartett spielt modernen Jazz von den 1950er Jahren bis ins aktuelle Jahrtausend.	Campus 44	Marktplatz
05.08.2025	15:00 - 18:00 Uhr	Bio-Regio-Markt	Stadt Pfullingen	Marktplatz
06.08.2025	13:30 - 15:00 Uhr	Sommerferienkino: Überraschungsfilm für Kinder ab 6 Jahren. Getränk einpacken, in die Bücherei kommen und überraschen lassen! Der Eintritt kostenlos. Keine Anmeldung erforderlich.	Stadtbücherei	Stadtbücherei
07.08.2025	10:00 - 11:00 Uhr	Heiss auf Lesen: Leseclub-Treffen. Gespannt auf viele neue Bücher? Dann kommt vorbei! Andere Kinder geben brandheiße Lesetipps und du kannst deine Lieblingsbücher weiterempfehlen. Bei schönem Wetter ist das Treffen „Open Air“: ihr besucht schöne Plätze in Pfullingen. Bitte unbedingt vorher anmelden: Tel. 07121 – 7030 4200 / Mail: stadtbuecherei@pfullingen.de	Stadtbücherei	Stadtbücherei
07.08.2025		Donnerstagstreff bei den Kleingärtnern (Vereinsheim ab 14 Uhr geöffnet)	Siedler, Eigenheimer u. Kleingärtner Pfullingen e.V.	Vereinsheim Schinderbronnen, Tannenwald
08.08.2025	07:00 - 13:00 Uhr	Wochenmarkt	Stadt Pfullingen	Marktplatz
08.08. - 09.08.2025	18:00 - 24:00 Uhr	Weinfest	VfL Pfullingen Fussball AH	Schlösslespark und Schloss Scheuer
08.08.2025	19:00 Uhr	Spieleabend	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	Mühlenstube
10.08.2025	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Kantor und Kirchencafé	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	Kirche St. Wolfgang
11.08.2025	17:00 - 19:00 Uhr	Rentenberatung (Bitte um Anmeldung, Tel. 07129/5480)	Bürgertreff Pfullingen e.V.	Große Heerstraße 9/1
12.08.2025	10:00 - 11:00 Uhr	Heiss auf Lesen: Leseclub-Treffen. Gespannt auf viele neue Bücher? Dann kommt vorbei! Andere Kinder geben brandheiße Lesetipps und du kannst deine Lieblingsbücher weiterempfehlen. Bei schönem Wetter ist das Treffen „Open Air“: ihr besucht schöne Plätze in Pfullingen. Bitte unbedingt vorher anmelden: Tel. 07121 – 7030 4200 / Mail: stadtbuecherei@pfullingen.de	Stadtbücherei	Stadtbücherei
12.08.2025	15:00 - 18:00 Uhr	Bio-Regio-Markt	Stadt Pfullingen	Marktplatz
13.08.2025	13:30 - 15:00 Uhr	Sommerferienkino: Überraschungsfilm für Kinder ab 6 Jahren. Getränk einpacken, in die Bücherei kommen und überraschen lassen! Der Eintritt kostenlos. Keine Anmeldung erforderlich.	Stadtbücherei	Stadtbücherei
13.08.2025	18:00 Uhr	Mittwochs-Träbblar	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	
13.08.2025		Ferienwanderung am Bodensee	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	
14.08.2025	13:30 Uhr	Seniorenwanderung: Lonsinger Tal	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	
15.08.2025	07:00 - 13:00 Uhr	Wochenmarkt	Stadt Pfullingen	Marktplatz
15.08.2025	19:00 Uhr	Karaoke	FestFabrik Pfullingen e.V.	Klosterstraße 63/2
17.08.2025	10:00 Uhr	Sommer-Gottesdienst im Garten der Diakoniesozialstation	Ev. Kirchengemeinde Pfullingen	Garten der Diakoniesozialstation
17.08.2025	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Kräuter- und Blumensegnung	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	Kirche St. Wolfgang
19.08.2025	15:00 - 18:00 Uhr	Bio-Regio-Markt	Stadt Pfullingen	Marktplatz
19.08.2025	18:00 Uhr	Vernissage Ausstellung "Verborgenes Aufgedeckt" - Spuren in der Landschaft, mit Prof. Waltraud Pustal, Geschichtsverein Pfullingen, Dr. Chr. Morrissey, Uni Tübingen	Geschichtsverein Pfullingen e. V.	Geschäftstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Biosphärenallee 2-4, Münsingen
20.08. - 31.10.2025	10:00 - 18:00 Uhr	Ausstellung "Verborgenes Aufgedeckt" - Spuren in der Landschaft (20.08. - 31.10.2025 / nur Mittwochs bis Sonntags)	Geschichtsverein Pfullingen e. V., Dr. Chr. Morrissey, Uni Tübingen	Geschäftstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Biosphärenallee 2-4, Münsingen

Veranstaltungen im August

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
20.08.2025	13:30 - 15:00 Uhr	Sommerferienkino: Überraschungsfilm für Kinder ab 6 Jahren. Getränk einpacken, in die Bücherei kommen und überraschen lassen! Der Eintritt kostenlos. Keine Anmeldung erforderlich.	Stadtbücherei	Stadtbücherei
21.08.2025	10:00 - 11:00 Uhr	Heiss auf Lesen: Leseclub-Treffen. Gespannt auf viele neue Bücher? Dann kommt vorbei! Andere Kinder geben brandheiße Lesetipps und du kannst deine Lieblingsbücher weiterempfehlen. Bei schönem Wetter ist das Treffen „Open Air“: ihr besucht schöne Plätze in Pfullingen. Bitte unbedingt vorher anmelden: Tel. 07121 – 7030 4200 / Mail: stadtbuecherei@pfullingen.de	Stadtbücherei	Stadtbücherei
22.08.2025	07:00 - 13:00 Uhr	Wochenmarkt	Stadt Pfullingen	Marktplatz
22.08.2025	19:00 Uhr	Spieleabend	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	Mühlenstube
23.08.2025	15:00 Uhr	Albvereinstag auf dem Schönberg	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	Schönberg, Pfullingen
25.08.2025	17:00 - 19:00 Uhr	Rentenberatung (Bitte um Anmeldung, Tel. 07129/5480)	Bürgertreff Pfullingen e.V.	Große Heerstraße 9/1
26.08.2025	15:00 - 18:00 Uhr	Bio-Regio-Markt	Stadt Pfullingen	Marktplatz
27.08.2025	13:00 - 15:00 Uhr	Sommerferienkino: Überraschungsfilm für Kinder ab 6 Jahren. Getränk einpacken, in die Bücherei kommen und überraschen lassen! Der Eintritt kostenlos. Keine Anmeldung erforderlich.	Stadtbücherei	Stadtbücherei
27.08.2025	18:00 Uhr	Mittwochs-Träbbl	Schwäbischer Albverein-OG Pfullingen	
28.08.2025	10:00 - 11:00 Uhr	Heiss auf Lesen: Leseclub-Treffen. Gespannt auf viele neue Bücher? Dann kommt vorbei! Andere Kinder geben brandheiße Lesetipps und du kannst deine Lieblingsbücher weiterempfehlen. Bei schönem Wetter ist das Treffen „Open Air“: ihr besucht schöne Plätze in Pfullingen. Bitte unbedingt vorher anmelden: Tel. 07121 – 7030 4200 / Mail: stadtbuecherei@pfullingen.de	Stadtbücherei	Stadtbücherei
29.08.2025	07:00 - 13:00 Uhr	Wochenmarkt	Stadt Pfullingen	Marktplatz
30.08.2025	16:00	Sommernacht der Narren	Mottles Heer Pfullingen e.V.	Marktplatz
30.08.2025	13:30 Uhr	Trauerwanderung auf dem WolfgangWeg nach Eningen	Kath. Kirchengemeinde St.Wolfgang	Kirche St. Wolfgang, Kirchplatz



STADT PFULLINGEN

Nachruf

Die Stadt Pfullingen trauert um Frau

Margrete List

die am 9. Juli 2025 im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Bis zu ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Stadt Pfullingen im Jahr 2015 war Frau Margrete List 28 Jahre als Mitarbeiterin im Hauptamt der Stadtverwaltung Pfullingen beschäftigt.

Frau List war über viele Jahre hinweg eine wertvolle Mitarbeiterin unserer Stadtverwaltung und hat durch ihr Engagement, ihre Freundlichkeit und Kompetenz und nicht zuletzt durch ihre herzliche Art bleibende Spuren hinterlassen.

Wir nehmen Abschied in aufrichtiger Trauer und werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. Ihren Angehörigen gilt unsere herzliche Anteilnahme.

Pfullingen, im Juli 2025

Stefan Wörner
Bürgermeister

Simone Fischer
Personalratsvorsitzende

Aktuelles

Informationen aus dem Rathaus

NEUE MITTE 2025 - 14 Events von Ende Juni bis Anfang August auf der Pfullinger Marktplatzbühne



Junge Tradition - schon jetzt nicht mehr aus dem Pfullinger Veranstaltungskalender wegzudenken: Seit dem großen Marktplatz-Neubau, der im Jahr 2023 fertiggestellt wurde, bringt die NEUE MITTE und ihre gleichnamige Veranstaltungsreihe in den Sommerwochen Tausende aus Nah und Fern zum Feiern, Genießen und Erleben in die Pfullinger Innenstadt.

Die NEUE MITTE hat sich in Windeseile in der Region etabliert und wird immer dann sichtbar, wenn zwischen Pfingst- und Sommerferien die Bühne auf dem Marktplatz errichtet wird. Die Pfullinger Kultur, Vereine, die Bildungseinrichtungen der Stadt und die Verwaltung bringen dann eine ganze Reihe an Festen, Konzerten, Darbietungen, Marktaktionen und Feierlichkeiten auf und um die NEUE-MITTE-Bühne – auch in diesem Jahr wieder.

Und auch im August ist nun noch nicht Schluss - ein letztes NEUE-MITTE-Wochenende steht an: Am Samstag, 2. August, übernimmt "Mikes Blues Experience" die Bühne und liefert – der Titel verrät es – Blues vom Feinsten. Der Abschluss klingt hingegen jazzig: „Cam-

pus 44" bringt am 3. August Musik aus allen Epochen und Spielarten des modernen Jazz auf die NEUE-MITTE-Bühne. Herzliche Einladung zu all diesen kostenfreien Veranstaltungen!

Weitere Informationen und die stets aktuelle Event-Übersicht findet sich online unter www.pfullingen.de/neuemitte



Interkommunales Pilotprojekt - Gemeinsame August-Tickets für die Freibäder in Pfullingen, Eningen und Lichtenstein

Die Freibadsaison ist in vollem Gange – in den Bädern der Stadt Pfullingen und den Gemeinden Eningen unter Achalm und Lichtenstein strömen hunderte an warmen Tagen ins kühle Nass, viele davon treue Badegäste mit Saisontickets. Im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit und der Stärkung des landauf und landab angespannten Betriebs solcher öffentlichen Bäder wollen die drei Kommunen am Fuße der Alb nun neue Wege beschreiten.

Für den August steht ein Pilotprojekt an, bei dem Badegäste mit Saisonticket aus einem der drei Bäder jeweils auch Einlass in die beiden anderen gestattet bekommen. Aufpreise werden hierfür keine fällig – die Menschen sollen vielmehr die Chance erhalten, die Freibäder zu entdecken und noch mehr Abwechslung in ihren Badespaß zu bringen. Wichtig zu beachten ist, dass der Einlass mit dem Saisonticket aus einem anderen Bad nur zu den jeweiligen Kassenöffnungszeiten erfolgen kann, da die Tickets persönlich durch das Bäderpersonal kontrolliert werden müssen. Für die drei Kommunen wird die Testphase im August außerdem eine Gelegenheit bieten zu prüfen, ob sich das Modell auch für eine ganze Sommersaison eignet.

Am Donnerstag stellten die drei Bürgermeister ihr Kombiticket vor. Stefan Wörner, Eric Sindek und Peter Nußbaum eint dabei sowohl das Bewusstsein ob der Bedeutung der Freibäder als öffentliche Erholungs- und Sportstätten, als auch die Schwierigkeiten, großzügige Öffnungszeiten zu erschwinglichen Preisen anbieten und dafür genügend qualifizierte Mitarbeitende vorhalten zu können. Zusätzlich zum gemeinsam organisierten Zutritt sehen die Rathauschefs daher auch ein Potential in der tieferen Zusammenarbeit, was die Abstimmung von Öffnungszeiten und den Personaleinsatz angeht. Wie künftige Kooperationen ausgestaltet sein können, werden wohl die nächsten Monate nach der Pilotphase ergeben. Für alle Badebegeisterten gilt es nun zunächst, den August zu nutzen und die Runde durch die Freibäder Pfullingens, Enningens und Lichtensteins anzutreten – dabei viel Freude!



Die drei Bürgermeister im Pfullinger Schönbergbad.

Foto: Stadt Pfullingen/Markus Hehn

Die Stimmen

Stefan Wörner:

„Wir wollen in Pfullingen ganzjähriger Bäderstandort bleiben, spüren den Druck aber enorm, den der Betrieb von öffentlichen Bädern verursacht, insbesondere im Hinblick auf Fachkräftemangel und steigende Betriebs- und Unterhaltskosten. Die Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg ist da ein Schlüssel zum Erfolg, um unseren Bürgerinnen und Bürgern langfristig und nachhaltig das Baden zu ermöglichen und sogar noch abwechslungsreichere Angebote zu schaffen. In diesem Sinne freuen wir uns nun auf die anstehende Testphase und blicken hoffnungsfroh auf die potentiell noch tiefergehende Kooperation in der Zukunft.“

Eric Sindek:

„Unser Kombi-Ticket ist eine interkommunale Sommerantwort auf Ski-Gebiete, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich zeigen, dass guter Tourismus und Freizeitgestaltung über Gemarkungsgrenzen hinweg gedacht werden müssen, damit das Erlebnis erst so richtig gut wird. Ich freue mich, dass wir unser Bevölkerung mit dem Kombiticket nun einen wahren Mehrwert anbieten können, und hoffe, dass wir aus dem Probetrieb eine langfristige Bereicherung etablieren werden.“

Peter Nußbaum:

„Mit der Intensivierung und dem Ausbau unserer interkommunalen Zusammenarbeit und der sinnvollen Bündelung von Ressourcen steigt die Gestaltungsmöglichkeit bei der Erfüllung der kommunalen Aufgaben und beim Leistungsangebot für unsere Bürgerinnen und Bürger. Dies ist in Zeiten von drastisch wegbrechenden finanziellen Spielräumen und des um sich greifenden Fachkräftemangels ein bedeutsamer Schritt in die richtige Richtung. Gerade bei den öffentlichen Einrichtungen wie den Freibädern zeigt sich die Wirkung dieses Handelns unmittelbar.“

Die Kassenzeiten der einzelnen Bäder

Pfullingen: Täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr (montags bis freitags sporadisch auch von 7:00 bis 9:00 Uhr).

Eningen: Durchgehend parallel zu den Öffnungszeiten des Bades – Montag & Mittwoch 7:00 bis 19:00 Uhr, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Samstag 9:00 bis 19:00 Uhr, Sonntag 10:00 bis 18:00 Uhr.

Lichtenstein: Montag bis Freitag 13:00 bis 17:00 Uhr, Samstag & Sonntag 10:00 bis 17:00 Uhr.

Eigenbetrieb Wohnbau Pfullingen - Stadt erwirbt 13 Wohnungen in der Marktstraße

**...wohnbau
pfullingen**

Der Gemeinderat hat Ende Juni beschlossen, eine Neubauimmobilie mit 13 Wohnungen und 13 Tiefgaragenstellplätzen in zentraler Lage an der Marktstraße (ehemals Autohaus Schänzlin/BHG) zu erwerben. Der geplante Ankauf erfolgt über den Eigenbetrieb Wohnbau Pfullingen, der damit seine Rolle als aktiver Akteur am kommunalen Wohnungsmarkt weiter ausbaut. Mit den in der Großen Heerstraße geplanten 40 Wohnungen werden so absehbar, im Rahmen der wohnungspolitischen Gesamtstrategie, insgesamt 53 preisgünstige Mietwohnungen entstehen, die dauerhaft im Eigentum der Stadt verbleiben sollen.

Die Arbeiten zum Bau der Immobilie mit rund 776 m² Wohnfläche sind bereits angelaufen. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich zwei Jahre. Geplant sind Zwei- und Drei-Zimmerwohnungen in massiver Bauweise mit energetischem Standard Effizienzhaus 40 EE. Die Beheizung erfolgt über einen Wärmeliefervertrag mittels Pellet-Anlage, ergänzt durch eine Photovoltaikanlage mit Mieterstrommodell.

Wie das fortgeschriebene Handlungsprogramm Wohnen der Stadt Pfullingen zeigt, ist der örtliche Wohnungsmarkt seit Jahren angespannt. Die Bevölkerungszahl wächst kontinuierlich, gleichzeitig sinkt die durchschnittliche Haushaltsgröße, während die bewohnte Fläche pro Person tendenziell steigt. In der Folge wird insbesondere Wohnraum im unteren und mittleren Mietpreissegment immer knapper.

Die Stadt Pfullingen hat bereits 2018 im Rahmen des „Handlungsprogramms Wohnen“ ihre strategischen Zielsetzungen für eine sozialgerechte Wohnungspolitik bis 2035 formuliert. Im Mittelpunkt stehen unter anderem die Einführung einer 25-Prozent-Quote für sozialgebundenen Wohnraum, Konzeptvergaben mit sozialen und städtebaulichen Vorgaben sowie die Nutzung von Vorkaufrechten. Dennoch reichen diese Instrumente alleine nicht aus, um dem Angebotsdefizit zu begegnen. Die Gründung des Eigenbetriebs Wohnbau Pfullingen im Jahr 2023 war daher ein logischer und notwendiger Schritt, um dauerhaft bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, zu sichern und dem Markt dauerhaft zu entziehen. Der geplante Erwerb der Wohnungen in der Marktstraße erfolgt vor diesem Hintergrund. Die Finanzierung soll mit Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg sowie durch einen KfW-Zuschuss („Klimafreundlicher Neubau – Kommunen“) erfolgen. Die Stadt Pfullingen wird zur Erfüllung der Eigenkapitalquote einen Zuschuss in Höhe von rund 885.000 Euro an den städtischen Eigenbetrieb leisten. Die verbleibende Finanzierung erfolgt durch ein Darlehen. Bürgermeister Stefan Wörner betont: „Bezahlbarer Wohnraum ist ein zentrales Anliegen der Stadt Pfullingen. Mit dem Kauf der Wohnungen in der Marktstraße und dem Neubau der weiteren 40 Wohnungen in der Großen Heerstraße schaffen wir zeitnah langfristige Perspektiven für Menschen mit geringerem Einkommen – und stärken die kommunale Steuerung auf dem Wohnungsmarkt.“ Mit dem Eigenbetrieb Wohnbau verfügt die Stadt über ein zukunftsorientiertes Instrument, um selbst als Bauherrin, Eigentümerin und Vermieterin aufzutreten. In einer angespannten Marktlage übernimmt Pfullingen damit aktiv Verantwortung. Das geplante Projekt steht exemplarisch für den Ansatz der Stadt, den Wohnraum nicht nur quantitativ zu erweitern, sondern ihn auch qualitativ und sozial gerecht zu gestalten. Die Wohnungen sollen dauerhaft im Eigentum der Stadt verbleiben und so langfristig zur Stabilisierung des Mietwohnungsmarktes in Pfullingen beitragen.

Digitales Passfoto ab sofort im Bürgerservice verfügbar

Der Bürgerservice der Stadt Pfullingen ist ab sofort mit einem „Point-ID-Gerät“ der Bundesdruckerei ausgestattet. Damit besteht nun die Möglichkeit, das für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen erforderliche biometrische Lichtbild direkt vor Ort aufzunehmen. Die Gebühr für das digitale Passfoto beträgt 6,00 Euro. Seit dem 1. Mai 2025 gelten im Bürgerservice neue Vorgaben für Passbilder: Für die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen werden ausschließlich digitale Lichtbilder akzeptiert. Diese wurden bislang über zertifizierte Fotostudios digital übermittelt. Übergangsweise konnten bis zur Inbetriebnahme des neuen Geräts auch Papierfotos angenommen werden.

Mit der technischen Ausstattung des Bürgerservice entfällt diese Übergangsregelung. Papierfotos können ab sofort nicht mehr entgegengenommen werden.

Die über das Point-ID-Gerät erstellten Lichtbilder werden ausschließlich für den Produktionsprozess bei der Bundesdruckerei gespeichert und stehen nachträglich weder digital noch in Papierform zur Verfügung. Eine Nutzung für private oder sonstige Zwecke ist daher nicht möglich.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Reisezeit wird empfohlen, die Gültigkeit von Ausweisdokumenten zu überprüfen und bei Bedarf frühzeitig einen Termin im Bürgerservice zu buchen: www.pfullingen.de/termin



Foto: Stadt Pfullingen/Melina Huskic

Sommerferienprogramm 2025

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Eltern, die Sommerferien stehen vor der Tür und es gibt noch freie Plätze im Sommerferienprogramm 2025! Anmeldungen sind weiterhin, immer bis drei Tage vor den jeweiligen Veranstaltungen, möglich. Ein Blick auf die Webseite unter www.pfullingen.de/ferienprogramm lohnt sich in jedem Fall, denn es sind noch tolle neue Veranstaltungen dazugekommen. Also schnell reinschauen und Plätze sichern! Wir freuen uns auf Euch!

Künftig keine samstägliche Kleinanlieferung von Bauschutt und Bodenaushub mehr auf der Pfullinger Erdeponie

Die bislang samstagnachmittags mögliche Kleinanlieferung von Bauschutt und Bodenaushub auf der Pfullinger Erdeponie wird mit sofortiger Wirkung zum 31. Juli 2025 eingestellt, wie der Gemeinderat in seiner jüngsten Sitzung beschlossen hat. Von dieser Änderung ist allerdings **ausschließlich** die bisher praktizierte Kleinanlieferung am Samstagnachmittag betroffen, bei welcher Bürgerinnen und Bürger Bodenaushub und Bauschutt in Kleinmengen **ohne** Voranmeldung abliefern konnten. Reguläre Anlieferungen nach schriftlicher Anmeldung bleiben davon unberührt. Ebenfalls unverändert bleibt die Grüngutannahme am Freitagnachmittag und Samstagvormittag.

Die Gründe für die Entscheidung sind vielfältig: Zum einen entstehen durch die unangemeldete Annahme hohe Kosten, die von der Stadt getragen werden und letztlich an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden müssten. Zum anderen entsprechen die tatsächlich angelieferten Stoffe häufig nicht den zulässigen Abfallarten; neben Bauschutt wird oftmals auch unbeabsichtigt Baumischabfall angeliefert. Zudem bestehen rechtliche Risiken, da die angelieferten Abfälle bei Eingangskontrollen nicht immer eindeutig erkennbar oder zuzuordnen sind.

Als Alternativen verweist die Stadt auf die bestehende Möglichkeit, zugelassene Abfälle wie Bodenaushub und Steine nach namentlicher Anlieferungserklärung und Abrechnung nach Tonnagepreis während der regulären Öffnungszeiten der Erddeponie anzuliefern. Für die Annahme von Bauschutt und vergleichbaren Abfällen aus Gebäuderenovierungen müssen Bürgerinnen und Bürger somit künftig auf das Angebot von gewerblichen Entsorgungsunternehmen ausweichen. Dort können nicht nur Bauschutt, sondern darüber hinaus auch sonstige Abfälle (wie zum Beispiel gipshaltige Abfälle, Holzfaserzementplatten oder vergleichbares) angeliefert werden. Der Vorteil ist, dass die gewerblichen Entsorgungsunternehmen im Gegensatz zur Erddeponie Selchental im Regelfall das „Komplett-paket“ zur Entsorgung von Bauabfällen anbieten können. Auch sind die Fahrzeiten zu gewerblichen Entsorgungsunternehmen im Umkreis, etwa nach Eningen, Reutlingen oder Metzingen, je nach Wohnort meist nur geringfügig länger oder teils sogar kürzer als zur Erddeponie Selchental. Die Preise bei gewerblichen Entsorgungsunternehmen bewegen sich bei Klein- und Kleinstmengen im marktüblichen Rahmen, wobei bei Kleinstmengen häufig Pauschalen abgerechnet werden.

Pfullinger Deponie im August geschlossen

Die Pfullinger Erddeponie "Selchental" wird über die anstehenden Sommerwochen geschlossen sein – vom **4. bis 23. August 2025**.

Einmal mehr Maschinen und Geräte des Bauhofs bei "Zollauktion" zu kaufen

Der städtische Bauhof bietet aktuell ausgesonderte Fahrzeuge, Geräte und Baumaschinen über die Auktionsplattform "Zollauktion" zum Verkauf an. Die Angebote sind online zu finden unter: www.zoll-auktion.de

Dort finden Interessierte alles Wissenswerte sowie die technischen Daten zu den Fahrzeugen. Aktuell werden folgende Fahrzeuge und Maschinen abgegeben:

- Herkules Allesmäher SH 71
- Herkules Allesmäher SH 72
- Schneepflug Schimdt MF3.3
- Schneepflug Schimdt MF2.5
- Demag Luftkompressor
- Schneeschild Bema 700
- Schneepflug Schmidt CPO
- Salzstreuer Rauch SA 601
- WAP C 900 Hochdruckreiniger
- Metabo Doppelschleifer
- Solid Doppelschleifer
- Diesel-Stromerzeuger montiert auf Anhänger
- Diesel-Stromerzeuger
- Anhänger für Werksverkehr
- Kaelble Walze 3WT-V
- Seppi M. Mulchgerät SMWA
- Kubota Kettendumper
- Sandstrahlgerät
- AS50 Unkraut-HEX

Die Versteigerungen laufen alle den kompletten August, also bis 31. August.

Die angebotenen Fahrzeuge können über die Suchfunktion der Plattform aufgerufen werden. Für weitere Fragen steht Interessierten der kaufmännische Leiter des Bauhofs Tobias Weber (tobias.weber@pfullingen.de / 07121 7030-7708) gerne zur Verfügung.

Stadt warnt vor Betrugsversuchen mit vermeintlich im Namen der Stadt beauftragten Inkasso-Büros

Die Stadt Pfullingen ist bereits über mehrere Betrugsversuche informiert worden, bei denen angeblich Inkasso-Büros damit beauftragt wurden, im Namen eines vermeintlichen „Finanzamts Pfullingen Stadt“ offene Steuerforderungen inklusive Inkassogebühren bei Gewerbetreibenden geltend zu machen. Teilweise handelt es sich dabei sogar um real existierende Inkasso-Büros.

Zur Klarstellung: **Die Stadt Pfullingen arbeitet in keinem Falle mit Inkasso-Büros zusammen.** Sollten offene Forderungen bestehen, werden diese durch die Stadt selbst angemahnt.

Die Stadt rät dazu, diese Schreiben zu ignorieren und in keinem Fall Bezahlungen aufgrund dieser oftmals per E-Mail versendeten Zahlungsaufforderungen vorzunehmen. Bei Unsicherheiten können sich Bürgerinnen und Bürger direkt an die Stadtverwaltung Pfullingen wenden oder den Sachverhalt der örtlich zuständigen Polizeidienststelle melden.

Geschwindigkeitsmessungen April bis Juni 2025

Im zweiten Quartal des Jahres 2025 wurde an neun Tagen an insgesamt 13 Standorten die Geschwindigkeit im Stadtgebiet gemessen. Zusätzlich kam im Mai für eine Woche eine semistationäre Messanlage (umgangssprachlich Blitzeranhänger) in der Marktstraße zum Einsatz. Die ersten Tage wurde hier die Geschwindigkeit in Richtung Reutlingen gemessen, anschließend in Fahrtrichtung Stadtmitte. Im Vergleich zum vergangenen Jahr, als der Anhänger ebenfalls für eine Woche an diesem Standort aufgestellt war, waren die Verstöße sowohl in der Anzahl als auch Höhe wesentlich geringer, was als Erfolg der regelmäßigen Kontrollen gewertet werden kann.

Insgesamt wurden im Rahmen der Geschwindigkeitsmessungen 679 Verstöße festgestellt und entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die höchste gemessene Überschreitung war eine festgestellte Geschwindigkeit von 62 km/h bei erlaubten 30 km/h. Den Fahrzeugführer erwartet neben der Geldbuße in Höhe von 260 € sowie zwei Punkten im Fahreignungsregister ein einmonatiges Fahrverbot.

Pfullingen – für ein prima Klima



Welche Heizung passt zu meinem Haus? - Kommunale Wärmeplanung der Stadt Pfullingen

Die Heizung wird älter und was kommt danach? Liegt mein Gebäude in einem potenziellen Eignungsgebiet für ein Wärmenetz? Kommt in Pfullingen das Wärmenetz oder muss ich mich als Hauseigentümer selbst um meine Heizung kümmern?

Aufschluss darüber gibt der Abschlussbericht zur Kommunalen Wärmeplanung, der durch den Gemeinderat der Stadt Pfullingen in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Juli 2025 verabschiedet wurde. Der Wärmeplan enthält eine langfristige Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2040 mit acht konkreten Maßnahmen. Eine zentrale Rolle für die Umsetzung der Wärmewende in Pfullingen spielt ein beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien. Auch wurden potenziell wirtschaftlich tragfähige Eignungsgebiete für Wärmenetze ausgewiesen.

Einige der Maßnahmen laufen bereits, andere werden derzeit vorbereitet. Ab Herbst 2025 bietet die Stadt Pfullingen gemeinsam mit der KlimaschutzAgentur und der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg kostenfreie Energieberatungen für Pfullinger Bürgerinnen und Bürger an. Die ersten Beratungsgespräche finden in der Woche

ab dem 20. Oktober statt. Im September werden detailliertere Informationen zu den genauen Terminen und Anmeldeöglichkeiten im Amtsblatt veröffentlicht.

Der finale Bericht zur Kommunalen Wärmeplanung steht unter klimaschutz-pfullingen.de/waermeplanung sowie auf dem Ratsinformationssystem der Stadt Pfullingen www.pfullingen.ris-portal.de zur Verfügung.

Im Rahmen des Klimaschutzmanagements der Stadt Pfullingen bietet die KlimaschutzAgentur regelmäßig kostenfreie Energieberatungsgespräche an. Alle Infos dazu gibt es unter www.klimaschutz-pfullingen.de oder telefonisch 07121 1432571.

Hintergrundinfos zur Kommunalen Wärmeplanung

In Deutschland sind alle Kommunen gesetzlich verpflichtet, bis 2028 eine Kommunale Wärmeplanung vorzulegen. Die Kommunale Wärmeplanung dient dazu, Grundlagen für zukünftige Planungen zur Wärmeerzeugung und Wärmeverteilung zu schaffen. Mit Hilfe dieses Fahrplans sollen die Kommunen die richtigen Entscheidungen treffen.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung der Stadt Pfullingen nach § 11 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwZG)

Gegen Frau Yelyzaveta Bazarna, wohnhaft in 1063 Riga, Lettland, Latgales Iela 293-54, ist ein Schriftstück der Stadt Pfullingen, Fachbereich 2 – Team Ordnung/Verkehr, vom 24.07.2025, Aktenzeichen 112.27 – 210955 zu eröffnen. Frau Yelyzaveta Bazarna wird hiermit Gelegenheit gegeben, das Schriftstück innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe an, beim Fachbereich 2 – Team Ordnung/Verkehr, Griesstraße 10, Zimmer 7, einzusehen und abzuholen. Diese Bekanntmachung wird, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Pfullingen, an der Bekanntmachungstafel, Marktplatz 4, für die Dauer von zwei Wochen ausgehängt. Mit der öffentlichen Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Pfullingen, 24.07.2025

Bodenrichtwerte zum 01.01.2025 für den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Pfullingen

Gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinsame Gutachterausschuss bei der Stadt Pfullingen für das Gebiet der Kommunen Pfullingen, Eningen unter Achalm und Lichtenstein die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) sowie nach § 12 der Gutachterausschussverordnung zum Stichtag 01.01.2025 ermittelt. Der Bodenrichtwert pro Quadratmeter ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand.

Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären. Die Bodenrichtwerte für baureifes Land werden grundsätzlich erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei ermittelt.

Die Bodenrichtwerte der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sind ohne Aufwuchs bzw. Bestockung, sowie ohne evtl. vorhandene bauliche Anlagen angegeben. Diese sowie eine evtl. vorhandene werthaltige Bepflanzung müssen separat angesetzt werden. Insbesondere für Waldflächen kann dabei die Ermittlung des Wertes für den Aufwuchs durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Land- und Forstwirtschaft erfolgen.

Die Bodenrichtwerte beruhen auf den in der Kaufpreissammlung enthaltenen Vergleichswerten, der allgemeinen Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt und der sachverständigen Erfahrung der Gutachter. Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen. Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z. B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, planungsrechtliche und marktübliche Nutzungsmöglichkeit, Erschließungszustand, Neigung, Immissionen, Bodenbeschaffenheit, und Grundstücksgestalt - bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert.

Im Grundbuch eingetragene Lasten und Beschränkungen, Eintragungen im Baulastenverzeichnis, nachteilige Beschaffenheit (z.B. Böschungen), Schutzgebietseinschränkungen (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet etc.), der Wert von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Grundstücksgestaltungen sind in den Bodenrichtwerten nicht berücksichtigt. Deshalb sind Bodenrichtwerte nicht identisch mit dem Verkehrswert eines Grundstücks und können im Einzelfall eine sachverständige Wertermittlung nicht ersetzen.

Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein kostenpflichtiges Gutachten des Gutachterausschusses über den Verkehrswert beantragen.

Aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen sowie deren Beschreibung und den Hinweisen können keine Rechtsansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden etc. abgeleitet werden.

Besondere Hinweise für Grundstücke im Außenbereich:

Für Grundstücke, die im Bereich mehrerer Bodenrichtwertzonen liegen, ist eine sachverständige Ableitung unter Berücksichtigung der wertbeeinflussenden Umstände notwendig.

Für landwirtschaftliche Flächen kann es erforderlich sein, die Grundstücke nach den jeweiligen Flächenanteilen der Nutzungen aufzuteilen und die Anteile den entsprechenden Bodenrichtwertzonen zuzuordnen.

Die Bodenrichtwerte der Grundstücke im Außenbereich sind jeweils ohne Aufwuchs und Bestockung sowie ohne evtl. vorhandene bauliche Anlagen angegeben. Diese, sowie eine evtl. vorhandene werthaltige Bepflanzung müssen separat angesetzt werden. Insbesondere für Waldflächen kann dabei die Ermittlung des Wertes für den Aufwuchs durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Land- und Forstwirtschaft erfolgen.

Die Liegenschaftszinssätze, Lageklassen und Sachwertfaktoren für das Gebiet der Stadt Pfullingen zum Stichtag 01.01.2025 wurden ermittelt und können auf der Homepage der Stadt eingesehen werden. Die Bodenrichtwerte zu dem Stichtag 01.01.2025 können im Rathaus V, Zimmer 3 oder auf der Internetseite unter BORIS-BW <https://www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw/?lang=de> eingesehen werden. Informationen sind bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Pfullingen unter Telefon 07121 7030-2301 oder Mail: gutachterausschuss@pfullingen.de erhältlich. Der Vorsitzende des Gutachterausschusses
gez. Thomas App



Amtliche Bekanntmachungen

Veröffentlichung unter Bezugnahme auf § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen vom 22. Juli 2025

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- §§ 6, 17 Abs.1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG),
- §§ 6 Abs. 2 Nr. 5, 6 Abs. 6, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG),
- §§ 2, 11, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV),
- der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV),
- Ergänzungen vom 07.02.1985 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallverwertung Tübingen/Reutlingen (ZAV) und der Stadt Pfullingen vom 25.10.1984,
- § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 26.10.1990/28.12.1990 zwischen dem Landkreis Reutlingen und der Stadt Pfullingen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 LabfG a.F.,

hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 22. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen vom 14. Januar 2020 beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

§ 17 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich
 - 1. nach dem Gewicht, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Abfallentsorgungsanlage ermittelt werden kann,
 - 2. nach der Nutzlast der Anlieferungsfahrzeuge je Tonne (t) Nutzlast des Anlieferungsfahrzeugs.

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub aus dem Stadtgebiet betragen je Tonne 17,25 €. Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub aus dem Landkreis Reutlingen und dem Gebiet des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen (ZAV) betragen je Tonne 18,60 €.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Beseitigung von nicht verwertbarem Bauschutt werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Verwertung von geeignetem Bauschutt werden jährlich auf der Grundlage der Bedarfsplanung nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (5) Die Mindestgebühr für Bürger der Stadt Pfullingen oder gemäß GemO Gleichgestellte beträgt bei Kleinanlieferungen bis 0,5 m³ nach Absätzen (2) und (3) 15,00 €.
Abs. 5 entfällt mit Wirkung zum 30.11.2025 ersatzlos.
- (6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Satzung vom 14. Januar 2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 23. Juli 2025
Bürgermeisteramt

gez.

Stefan Wörner
Bürgermeister

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Pfullingen (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 22. Juli 2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 22. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 4 Anschlusszwang	4
§ 5 Benutzungszwang	4
§ 6 Art der Versorgung	4

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen	5
§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang	5
§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs	6
§ 10 Einstellung der Versorgung	6
§ 11 Grundstücksbenutzung	6
§ 12 Zutrittsrecht	7
II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSEHMER, MESSEINRICHTUNGEN	7
§ 13 Anschlussantrag	7
§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse	8
§ 15 Kostenerstattung	8
§ 16 Private Anschlussleitungen	9
§ 17 Anlage des Anschlussnehmers	9
§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 20 Technische Anschlussbedingungen	10
§ 21 Messung	10
§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen	11
§ 23 Ablesung	11
§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	11
III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG	12
§ 25 Erhebungsgrundsatz	12
§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht	12
§ 27 Beitragsschuldner	12
§ 28 Beitragsmaßstab	12
§ 29 Grundstücksfläche	13
§ 30 Nutzungsfaktor	13
§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt	13
§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt	14
§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt	14
§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht	15
§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht	15
§ 36 Beitragssatz	16
§ 37 Entstehung der Beitragsschuld	16
§ 38 Fälligkeit	17
§ 39 Ablösung	17
IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN	17
§ 40 Erhebungsgrundsatz	17
§ 41 Gebührenschildner	17
§ 42 Grundgebühr	17
§ 43 Verbrauchsgebühren	18
§ 44 Gemessene Wassermenge	18
§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten	18
§ 46 Entstehung der Gebührenschild	19
§ 47 Vorauszahlungen	19
§ 48 Fälligkeit	19
§ 49 Gebühreneinzug durch Dritte	20
V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG	20
§ 50 Anzeigepflichten	20
§ 51 Ordnungswidrigkeiten	20
§ 52 Haftung bei Versorgungsstörungen	21
§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern	22
§ 54 Verjährung von Schadensersatzansprüchen	22
VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
§ 55 Umsatzsteuer	22
§ 56 Inkrafttreten	23

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Pfullingen betreibt im Rahmen des Eigenbetriebs „Stadtwerke Pfullingen“ die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Stadtwerke Pfullingen.

(2) Die Stadtwerke Pfullingen können die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Pfullingen liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Stadtwerke Pfullingen können im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken Pfullingen einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadtwerke Pfullingen räumen dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken Pfullingen einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat den Stadtwerken Pfullingen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadtwerke Pfullingen sind verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadtwerke Pfullingen sind verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadtwerke Pfullingen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadtwerke Pfullingen haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadtwerke Pfullingen haben die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke Pfullingen dies nicht zu vertreten haben oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Pfullingen zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadtwerke Pfullingen können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken Pfullingen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadtwerke Pfullingen mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Stadtwerken Pfullingen zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies den Stadtwerken Pfullingen mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer den Stadtwerken Pfullingen für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadtwerke Pfullingen sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Pfullingen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Pfullingen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasser-

abnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Pfullingen können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Stadtwerke Pfullingen haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke Pfullingen zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadtwerke Pfullingen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Pfullingen im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadtwerke Pfullingen erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Stadtwerken Pfullingen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadtwerke Pfullingen.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken Pfullingen bestimmt. Die Stadtwerke Pfullingen stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Stadtwerke Pfullingen können auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind den Stadtwerken Pfullingen unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken Pfullingen zu erstatten:
1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
- Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- Die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse werden nach Einheitssätzen erhoben (Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung)
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeim Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke tragen die Stadt bzw. Stadtwerke.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadtwerke Pfullingen und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von den Stadtwerken zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind den Stadtwerken vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadtwerke Pfullingen – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadtwerke Pfullingen oder ein von den Stadtwerken zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadtwerke Pfullingen sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke Pfullingen zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Pfullingen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadtwerke Pfullingen oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken Pfullingen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadtwerke Pfullingen sind berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke Pfullingen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke Pfullingen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Stadtwerke Pfullingen sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Pfullingen abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Stadtwerke Pfullingen stellen die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadtwerke Pfullingen haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadtwerke Pfullingen. Sie haben den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadtwerke Pfullingen sind nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung (Wassergebührenberechnung) zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken Pfullingen, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadtwerke Pfullingen oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadtwerke Pfullingen die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadtwerke Pfullingen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadtwerke Pfullingen können verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Stadtwerke Pfullingen erheben zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Pfullingen zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Wasserversorgungsbeitrag ruht gem. § 27 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatz 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.
- Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe und die Firsthöhe gemäß Absätzen 1 bis 3 in eine Geschosszahl umzurechnen, wobei in Abhängigkeit der baulichen Anlage die höhere Geschosszahl der Beitragsfestsetzung zugrunde zu legen ist.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 8,72 € zzgl. Umsatzsteuer gem. § 55.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 50 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Stadtwerke Pfullingen können, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Stadtwerke Pfullingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Nutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

- (2) Neben dem Gebührenschuldner nach Absatz 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht-, oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach § 42 bis § 44 zur Wassergebühr herangezogen werden.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählerart / Bereitstellungspreis	Euro/Jahr (netto)	Euro/Jahr (brutto)	Euro/Monat (netto)	Euro/Monat (brutto)
Zähler 2,5 m ³	50,88	54,44	4,24	4,54
Zähler 6 m ³	101,88	109,01	8,49	9,08
Zähler 10 m ³	152,76	163,45	12,73	13,62
Zähler 15 m ³	203,64	217,89	16,97	18,16
Zähler 25 - 40 m ³	254,64	272,46	21,22	22,71
Zähler 60 m ³	305,52	326,91	25,46	27,24
Zähler 100 m ³ und größer	407,28	435,79	33,94	36,32

Mietpreis für Standrohrzähler	Euro (netto)	Euro (brutto)
je Tag	2,28	2,44
je Monat	54,72	65,12
je Jahr	499,32	594,19

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,89 € zzgl. Umsatzsteuer gem. § 55 (brutto 3,09 Euro).

Die Verbrauchsgebühr ist auch für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler anzusetzen.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzen die Stadtwerke Pfullingen den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Zwölftel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 49 Gebühreneinzug durch Dritte

Die Stadtwerke Pfullingen beauftragen die FairEnergie GmbH oder eines mit diesen verbundenen Unternehmens der Stadtwerke Reutlingen GmbH, die Gebühren gemäß § 40 ff. zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadtwerke Pfullingen abzuführen, Nachweise darüber für die Stadtwerke Pfullingen zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten den Stadtwerken Pfullingen mitzuteilen.

V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 50 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind den Stadtwerken Pfullingen oder dem beauftragten Dritten gem. § 49 anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer den Stadtwerken Pfullingen mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken Pfullingen entfallen.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung den Stadtwerken Pfullingen weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich den Stadtwerken Pfullingen mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Pfullingen bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Stadtwerke Pfullingen aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von den Stadtwerken Pfullingen oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadtwerke Pfullingen oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadtwerke Pfullingen verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadtwerke Pfullingen sind verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die Stadtwerke Pfullingen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadtwerke Pfullingen weisen den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich den Stadtwerken Pfullingen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

- (2) Der Haftende hat die Stadtwerke Pfullingen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

§ 54 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 52 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 52 Abs. 5 gilt entsprechend.

VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 55 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, soweit nicht bereits als Entgelte inkl. Umsatzsteuer gekennzeichnet.

§ 56 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 9. Dezember 1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Absatz 1 bleibt unberührt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 23. Juli 2025

gez. Stefan Wörner
Bürgermeister





Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung vom 22.07.2025
Einheitssätze zur Herstellung der Hausanschlüsse zu § 15 Abs. 1
der Satzung.

	Rohrgröße	
	bis DN 40	DN 50
1. Rohrlieferung und Verlegung		
Grundpreis	837,00 €	886,00 €
Preis pro Meter	35,50 €	46,50 €
2. Tiefbauarbeiten für 1-Rohrgraben		
2.1 leichtes Gelände		
Grundpreis	gem. 2.2. oder 2.3	
Preis pro Meter	67,40 €	67,40 €
2.2 mittleres Gelände/ohne besondere Schwierigkeiten		
Grundpreis	407,00 €	407,00 €
Preis pro Meter	190,50 €	190,50 €
2.3 schweres Gelände/mit besonderen Schwierigkeiten		
Grundpreis	407,00 €	407,00 €
Preis pro Meter	261,60 €	261,60 €
3. Wanddurchbruch einschl. -schließen	115,00 €	115,00 €
bis 30 cm Wandstärke		

Bemerkungen:

- bei verschiedenen Geländearten ist stets der höchste Grundpreis maßgebend.
- Anschlussleitungen > DN 50 werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet
- die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer, diese ist stets in gesetzlicher Höhe hinzuzurechnen (derzeit 7 %).

Definition besonderen Schwierigkeiten 2.3

hierzu gehören insb. Tiefbauarbeiten mit Verkehrsregelungen, Grabenüberfahrten, Kreuzungen von Leitungen und Kabeln.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Pfullingen vom 4. Mai 2021 in der Fassung vom 12. Dezember 2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 22. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Pfullingen vom 4. Mai 2021 in der Fassung vom 12. Dezember 2023 beschlossen:

§ 1 Änderung der Beitragssätze

§ 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|---|---------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 6,34 € |
| 2. für den mechanischen/biologischen Teil des Klärwerks | 1,90 €“ |

§ 2

§ 30 Abs. 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„[3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;“

§ 3

§ 30 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe und die Firsthöhe gemäß Absätzen 1 bis 3 in eine Geschosszahl umzurechnen, wobei in Abhängigkeit der baulichen Anlage die höhere Geschosszahl der Beitragsfestsetzung zugrunde zu legen ist.“

§ 2 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Abwassersatzung vom 4. Mai 2021 in der Fassung vom 12. Dezember 2023 außer Kraft. Absatz 1 bleibt unberührt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 23. Juli 2025

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

Ende des amtlichen Teiles

Kunst | Kultur

Kulturhaus Klosterkirche



Open air Film

Zum Jubiläum der Städtepartnerschaft Passy-Pfullingen zeigt IKUH die liebenswerte französische Komödie "Es sind die kleinen Dinge".

Eine junge Bürgermeisterin und Lehrerin in der Bretagne kämpft gegen Landflucht und Analphabetismus.

Der Film wird open air im Klostergarten gezeigt, bei Regen im Klarissensaal.

Beginn 21:15 Uhr. Eintritt frei.



Bildungsangebote

Stadtbücherei

...stadtbücherei
pfullingen

In den Sommerferien ist die Stadtbücherei geöffnet. Nur an den Samstagen vom 09.08. bis 13.09. wird die Bücherei geschlossen sein.

- **Bücherflohmarkt** während der Öffnungszeiten der Bücherei, bis 13.09.2025.
- **"Schach für alle!"** am 01.08.2025, 10.00 - 12.00 Uhr. Gemeinsam Schach spielen. Ohne Anmeldung. In Kooperation mit dem Verein der Schachfreunde Pfullingen e. V.
- **Sommerkino für Kinder:** 06.08., 13.30 Uhr. Überraschungsfilm für Kinder ab 6 J. Dauer: ca. 90 Min. Ohne Anmeldung.
- **"Heiss auf Lesen":** 2. Clubtreffen am 07.08.25, 10.00 - 11.00 Uhr. Bitte anmelden!
- **Onilo-Bilderbuchkino:** 08.08.2025, 10.00 - 11.00 Uhr, "Die Olchis- Ein Drachenfest für Feuerstuhl". Für Kinder ab 5 J. Ohne Anmeldung.

www.stadtbuecherei.pfullingen.de

vhs Pfullingen



Freie Plätze in Pfullingen
Die Geschäftsstelle bleibt vom 31.07. – 05.09.2025 geschlossen.

C3124 Yoga-Mix im Klostergarten – Sommerkurs

Yoga-Mix besteht aus Atemübungen, welche unter anderem beruhigend auf das Nervensystem und stärkend auf das Immunsystem wirken können. Nehmen Sie sich eine bewusste Auszeit, die sich mit Yoga-Mix positiv auf Körper, Geist und Seele auswirken wird. Sie können so den Kopf frei kriegen und sich mit Yoga etwas Gutes tun!

Mo, 25.08.2025, 01.09.2025, 08.09.2025, 17:00 – 18:30 Uhr, 3x
Anmeldungen über www.vhs-pfullingen.de oder Tel. 07121/99230.



Foto: pexels.com

Städte-Partnerschaften

Partnerschafts-Komitee Passy-Pfullingen e.V.



Pfulben Talk Extra

Donnerstag, 11. September 2025

Großer Saal Kulturhaus Klosterkirche – 19:30 Uhr

Pierre – „Mein linker Platz ist leer, da wünsch ich mir die Catherine her!“ Quelle surprise! Catherine est là und nimmt auf dem Sofa Platz. Catherine aus Passy berichtet über ihre Verbindungen mit Pfullingen, Pierre erzählt über die Schwaben, die er in Pfullingen angetroffen hat. Und wie Champagner und Saitenwürstle mit Kartoffelsalat zusammenfinden. Gewürzt wird dieser Talk durch die Moderation von Michèle Tost. Musikalisch erleben Sie Julia und Lilly.

Wir begrüßen als Ehrengäste auf dem Sofa Catherine Parcevaux-Fivel - 1. Vorsitzende des Comité de jumelage in Passy und Pierre Godbillon - Mitglied im Vorstand des Partnerschaftskomitees in Pfullingen.



Eine Veranstaltung in Kooperation mit IKuH, dem Städtepartnerschaftskomitee Passy – Pfullingen und der Stadt Pfullingen - **Events zum 40-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft mit Passy.**
Eintritt frei – Vereinseintritt erbeten!

Aus den Vereinen

Kinder | Jugend | Familie

CVJM Pfullingen



Evangelisches Jugend- und Familienwerk e.V.

Freie Plätze im Kinder Zeltlager

Hast du Lust auf 1 Woche voller Abenteuer, biblische Geschichten, am Lagerfeuer sitzen, singen, spielen, basteln und noch mehr? Dann komm mit uns ins Zeltlager im Freizeitheim Schönbühl, Irndorf.

Für wen: Jungen und Mädchen von 9 bis 13 Jahren

Datum: 18. bis 24. August

Unterkunft: Feldbetten in Gruppenzelten

Verpflegung: Vollverpflegung inklusive

Anreise: Mit dem Reisebus ab Reutlingen & Pfullingen

Rückreise: Eigenständig

Kosten: 195 €

Weitere Infos: www.ejr.de/freizeiten

Kommt mit, wir freuen uns auf euch!



Sport | Wandern

BFC Pfullingen 1983 e.V.



Mitgliederversammlung am 19. September 2025

Einladung Mitgliederversammlung BFC Pfullingen 1983 e. V.
am 19.09.2025, 18:30 Uhr, Gaststätte am Eierbach

TOPs:

1. Wahl des Versammlungsleiters
2. Berichte (Vorstand)
3. Bericht der Kasse
4. Entlastungen
5. Neuwahlen
6. Anträge (Einreichung bis spätestens 5.09.2025)
7. Verschiedenes



IHRE ANZEIGE IM AMTSBLATT:

Email: anzeigen@der-fink-verlag.de
Telefon: 07121 9793 - 0

Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Pfullingen



Spieleabend in der Mühlenstube

Freitag, 08. August – 19:00 Uhr in der Mühlenstube

Lust auf 7 Wonders, Siedler von Catan, Zug um Zug oder Monopoly? Wir haben einen ganzen Abend Zeit um nach Herzenslust Spiele auszuprobieren, Spielregeln besser kennenzulernen oder – scheinbar komplizierte – Spiele zu erlernen. Auch Karten- und Würfelspiele kommen nicht zu kurz. Kommt mit in die „Fantastische Spielewelt“. Für Verpflegung und Getränke ist gesorgt.

Volksliedersingen und Sommerfeschtle im Schinderbronnen

Freitag, 01. August – Beginn 18:00 Uhr

mit gemütlichem Grillen ab 18 Uhr in der Kleingartenanlage „Schinderbronnen“. Grillgut ist von jedem selber mitzubringen und wird von der Pächterfamilie fachgerecht zubereitet. Getränke sind vom Haus zu nehmen. Instrumentale Begleitung durch Herbert Stöhr und Walter Walliser. Leitung Gerhard Stolz. Zur Unterhaltung gibt es Mundart-Vorträge und Sketche. Alle Wanderfreunde sind eingeladen und Gäste herzlich willkommen!

VfL Pfullingen 1862 e.V.

Tel. 07121 7538393 | E-Mail: info@vfl-pfullingen.de



Schließzeiten VfL-Geschäftsstelle in den Sommerferien

Hallo zusammen,
die Urlaubszeit steht vor der Tür.

Daher bleibt die Geschäftsstelle vom **04.08. - 10.08.2025** und vom **18.08. - 31.08.2025** geschlossen.

In dieser Zeit können weiterhin Unterlagen oder Post für die VfL-Geschäftsstelle an der Theke im peb2 abgegeben werden.

Ab dem **01.09.2025** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit.

Euer VfL-Team



VfL Pfullingen 1862 e.V.
Sport für eine ganze Stadt.

Abteilung Fußball

Vorschau auf das kommende Wochenende

DB Regio wfv-Pokal

2. Runde: Sa., 02.08., 15.30 Uhr

VfL - SV Seedorf

Sport- und Freizeitpark Pfullingen



Erstes Pflichtspiel für das Landesligateam um Sven Packert. Im Pokalwettbewerb geht es gegen den Landesligakonkurrenten.

Abteilung Kiss

Erlebniscamp 2025

Wie auch im letzten Jahr veranstaltet der VfL Pfullingen auch dieses Jahr wieder das Erlebniscamp in den Sommerferien.

Du bist zwischen 6 und 12 Jahren und hast vom **08. bis 12. September 2025** noch nichts vor, dann komm zu unserem Erlebniscamp vorbei.

Weitere Informationen und die Anmeldung findet ihr auf der VfL-Webseite und über den QR-Code.

Wir freuen uns auf euch!

Euer VfL-Team



Erlebniscamp 2025

Vom 08. bis 12. September 2025

Anmeldung bis 10.08.2025 möglich!

Sport für eine ganze Stadt.

Sonstige Vereine | Gruppen

Bürgertreff Pfullingen e.V.

Tel. 5148897, Fax 5148899

E-Mail: info@bt-pfullingen.de



Büro - Öffnungszeiten:

Montag 4.08. geschlossen, Mittwoch, Freitag 8:30 - 11:30 Uhr

Senioren gymnastik

Montag, 04.08. Ferien

Café Central

Mittwoch 06.08. 14.30-17.00 Uhr

Sprachcafé Friedenskirche Wolfgangstr. 2

Mittwoch, 06.08. Ferien

Bücherstube Badstr.3

Freitag, 01.08. Ferien

Dienstag, 05.08. Ferien

Freitag, 08.08. Ferien

Fahrradwerkstatt (für Bedürftige) Robert-Bosch-Straße 5

Donnerstag, 07.08. Ferien

Pflegeberatung des LRA Reutlingen

Donnerstag, 14.-täglich 13:30-15.00 Uhr

Bitte anmelden bei: Frau Margaretha Bross, Tel. 07121/480-4030

Neue Ausstellung:

Im Wasser und an Land von Laura Stöhr

Vernissage mit musikalischer Untermalung

Freitag, 08.08. um 19:00 Uhr, Eintritt frei

im Bürgertreff e. V. Große Heerstr.9/1 72793 Pfullingen

Zugang täglich über Haus am Stadtgarten



FINK GMBH | 72793 Pfullingen | 07121 9793 - 0

FestFabrik Pfullingen e.V.



SAVE THE DATE: Schlager-Alarm im Anmarsch!

Am 1. August sind wir wie immer für euch da

– in entspannter Atmosphäre, kühlen Drinks und hausgemachtem Wurstsalat im Festfabrikle und unserem Biergarten. (Klosterstr. 63/2)

Außerdem werfen wir schon mal einen Blick auf den Herbst:

-Am 27. September steigt wieder unsere große Schlagerparty mit DeeJay Ossi – mit Schlager, Neue Deutsche Welle und den besten Partyhits.

-Der Vorverkauf fürs Herbstfest läuft bereits – online auf unserer Website und bei Eventim.

Alle Infos gibt's wie immer unter: www.festfabrik-pfullingen.de

Wir freuen uns auf euch!



Treff Jahnstraße 9

Tel: 07121 9883188

heike.heim@samariterstiftung.de

05.08.2025: 14 Uhr: Spieletreff

Bitte beachten: Wegen Urlaub ist das Stadtteilbüro vom 11.08. - 29.08. nicht besetzt.

Treffpunkt Kutscherhaus

Hohmorgenstraße 15, 72793 Pfullingen

Tel: 07121 973445, kutscherhaus@quartier.online

Do, 31.7., 14.30 Uhr, Ehemaligen-Stammtisch der Mitarbeiter*innen in Rente (Samariterstift am Laiblinspark), die sich mal wieder treffen und über alte und aktuelle Zeiten plaudern möchten, Saal UG (Eingang Echazseite)

Di, 5.8., 19 Uhr, Nachbarinnen-Stammtisch, Sitzecke, Foyer

Do, 7.8., 14.30 Uhr, Kreativ-Treff, stricken und plaudern, Sitzecke Foyer

Mittagstisch "Gemeinsam schmeckt's besser" Mo-Fr 11.45 - 13 Uhr, Saal im UG, Anmeldung tel bis 9.30 Uhr Tel: 97 34 17

Info: PAULA-Angehörigengruppe macht Sommerpause. Erst wieder am 2.9. 15.30 Uhr



FINK GMBH | 72793 Pfullingen | 07121 9793 - 0

Kirchliche Nachrichten

Ökumene



Donnerstag, 7. August

15.30 Uhr Gottesdienst im Haus am Stadtgarten (Lindner)

16.00 Uhr Gottesdienst im Haus am Stadtgarten (Lindner)

Evang. Kirchengemeinde Pfullingen



Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Tel. 78070 und www.pfullingen-evangelisch.de

Sonntag, 3. August

9.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche (Lindner)

11.00 Uhr Gottesdienst im Grünen auf der Wanne (Lindner) mit dem Posaunenchor



Sonntag, 3. August 2025

11 Uhr auf der Wanne
mit Pfarrer Benjamin Lindner
und mit dem Posaunenchor

Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Tel. 71208, Internet: www.seelsorgeeinheit-echaztal.de

www.facebook.com/SEechaztal/

www.instagram.com/seelsorgeeinheit_echaztal/

Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang

Freitag, 01.08.2025

19:00 Uhr Probe Kirchenchor – Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

Sonntag, 03.08.2025

08:30 Uhr Rosenkranzgebet – St. Wolfgang

09:00 Uhr Eucharistiefeier – St. Wolfgang

10:30 Uhr Eucharistiefeier – Hl. Bruder Konrad

Mittwoch, 06.08.2025

18:00 Uhr Rosenkranzgebet – St. Wolfgang

18:30 Uhr Eucharistiefeier – St. Wolfgang

Donnerstag, 07.08.2025

18:30 Uhr Eucharistiefeier – St. Wolfgang

Trauerwandern auf dem WolfgangWeg

Gemeinsam in einer kleinen Gruppe unterwegs sein, am Samstag, 30.08.2025 findet eine gemütliche Wanderung in einer kleinen Gruppe statt. Die Wegstrecke beträgt etwa 8 Kilometer und verläuft über befestigte Wege. Diese kleine Tour lädt dazu ein, in entspannter Atmosphäre miteinander ins Gespräch zu kommen und sich von kurzen Impulsen inspirieren zu lassen. Treffpunkt ist in Pfullingen, Braikestr. 4 bei der Kirche St. Wolfgang. Die Tour beginnt um 13:30 Uhr und endet gegen 17:00 Uhr. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir um Anmeldung bis zum 28.08.2025 per E-Mail an stwolfgang.pfullingen@drs.de oder telefonisch unter 07121/71208.

Evang.-methodistische KircheTel. 71035, E-Mail: pfullingen@emk.de

Unsere Veranstaltungen und Hinweise



Im August laden wir ein, Jesus in einer Gottesdienstreihe neu zu entdecken. An 5 Sonntagen entfalten verschiedene Menschen aus unserem Bezirk und darüber hinaus unterschiedliche Aspekte des Wirkens und Wesens Jesu. Wer ist Jesus Christus für uns heute? - auf diese Frage suchen und finden wir gemeinsam Antworten.

Die Gottesdienste mit Thema und Termin:**3.8. JESUS ENTDECKEN**

11:00 Pomologie Reutlingen (bei Regen in der Erlöserkirche, Kaiserstraße 30)

Pastorin Bianka Richter & Pastor Christoph Klaiber

10.8. JESUS UND DIE BRÜCKE

10:00 Christuskirche Kirchentellinsfurt, Schlossgartenstraße 8

Pastorin Bianka Richter

17.8. JESUS UND DER HUNGER

10:00 Versöhnungskirche Eningen, In der Raite 8

Bischof i. R. Walter Klaiber (mit Feier des Abendmahls)

24.8. JESUS UND DIE FREUNDSCHAFT

10:00 Erlöserkirche Reutlingen, Kaiserstraße 30

Pastor Michael Roth

31.8. JESUS UND DAS ENDE

10:00 Friedenskirche Betzingen, Eisenbahnstraße 7

Pastor Christoph Klaiber

Anschließend jeweils Kirchenkaffee

Abwesenheit Pastor Michael Roth vom 01.08-14.08

Pastorale Vertretung (vom 04.08-10.08) in dringenden Fällen übernimmt Pastorin Richter (0179-7264221)

Das Verwaltungsbüro in Eningen ist vom 10.08 bis 24.08 nur eingeschränkt über die Mailadresse verwaltung@emk-achalm.de erreichbar.

Die Apis Pfullingen

Evangelische Gemeinschaft e.V.
Kaiserstraße 3
neben der Uhlandschule
seit 1913



Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg

Sonntag, 03.08.

11.00 Uhr Gottesdienst "Mitten im Leben", (Christian Göbel), kein Livestream und kein Kindergottesdienst

18.30 Uhr Bibelstunde (Rolf Nölke)

Evangelische Freie GemeindeMarktstr. 29, Tel. 704573, E-Mail: info@efg-pfullingen.de**Sonntag, 03.08.2025**

10:00 Gottesdienst, Kindergottesdienst, Livestream on demand

Mittwoch, 06.08.2025

18:00 Stille Mahnwache Pro Israel auf dem Marktplatz Reutlingen

19:30 Gemeindegebet

02.-09.08.2025 Jungscharlager und Teen-Lager

Weitere Informationen gerne unter www.efg-pfullingen.de und an unserem Monitor-Display Marktstr. 29. Allen Leserinnen und Lesern eine erholsame, gesegnete Urlaubszeit!

Christliches Zentrum PfullingenTel. 750896, E-Mail: info@cz-pfullingen.de**Sonntag, 03. August**

10.30 Uhr Hausgottesdienste an verschiedenen Orten

Weitere Infos siehe www.cz-pfullingen.de

Neue Kleingruppen nach den Sommerferien

Nach den Sommerferien wird es für den Zeitraum bis Dezember 25 neue Kleingruppen geben. Gäste sind willkommen!

Donnerstag, 11.09.2025

19:30 Uhr: Hauskreis

20:00 Uhr: Gebet für verfolgte Christen

Montag, 15.09.2025

19:30 Uhr: Biblischer Umgang mit Geld

Dienstag, 16.09.2025

16:00 Uhr: Gebet für Europa

Mittwoch, 17.09.2025

18:00 Uhr: Triple -C- Cook, Chill, Cinema

18:30 Uhr: Handarbeitsgruppe

18:30 Uhr: BIO-Landwirtschaft verstehen

18:30 Uhr: Hauskreis

19:30 Uhr: Prophetie im Alten und Neuen Testament

19:30 Uhr: Hauskreis

20:00 Uhr: Dig Deeper-Fragezeichen in der Bibel

Donnerstag, 18.09.2025

19:30 Uhr: Lobpreis und Gebet

Freitag, 19.09.2025

19:30 Uhr: Hauskreis

Weitere Kleingruppen und Infos unter: www.cz-pfullingen.de

Kontakt und Anmeldung: kleingruppen@cz-pfullingen.de

**Neuapostolische Kirche Pfullingen**Tel. 07129 5615, E-Mail: frank.siller@web.de**Sonntag, 3. August**

9.30 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

Während des Gottesdienstes finden Vorsonntags- und Sonntagschule statt.

Mittwoch, 6. August

20.00 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen.

Weitere Informationen und Termine finden Sie auf der Homepage unserer Kirchengemeinde unter <https://www.nak-reutlingen.de/pfullingen>

Ende des redaktionellen Teiles